

Marktgemeinde  
**RIEGERSBURG**

**Änderung 1.05**

des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00  
Verfahren gem. §24 STROG 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 84/2022

(Auflageunterlagen – 30.01.2023)

Beschluss – 06.07.2023

Örtl. Vorrangzone-Energieerzeugung

PV Lebitsch - Lödersdorf

KG Lödersdorf

Verfasserin: DI Andrea Jeindl  
Franz-Josef-Straße 12a  
8330 Feldbach  
jeindl@math-jeindl.at

**W O R T L A U T**  
**zur ÄNDERUNG 1.05 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes**  
**der Marktgemeinde RIEGERSBURG**

**Beschluss**

Verordnung über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg am \_\_\_\_\_ beschlossene Änderung 1.05 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes samt zeichnerischer Darstellung.

**§1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE**

Die zeichnerische Darstellung (in der Beilage), verfasst von DI Andrea Jeindl, 8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 12a, basierend auf der Planunterlage M 1:10.000 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**§2 ÖRTLICHE VORRANGZONE/EIGNUNGSZONE**

Neufestlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung (Photovoltaik) (pva) rund 500 m nördlich des Ortskernes von Lödersdorf im Talbereich des Unterkornbaches.

**§3 RÄUMLICHES LEITBILD**

**Geltungsbereich: Änderungsfläche des gegenständlichen Änderungsverfahrens (PV-Lebitsch)**

Gebietscharakter:

Die Fläche dient der Aufstellung von starren, aufgeständerten PV-Modulen.

Die maximale Höhe wird mit 3,5 m festgelegt.

Die Verankerung im Boden muss derart ausgeführt werden, dass eine rückstandsfreie Entfernungsmöglichkeit sichergestellt ist.

Hangwasser:

Die Modulunterkanten haben vom Boden einen Mindestabstand von 30 cm aufzuweisen. Wassersensible Anlagen sind außerhalb der Hangwasserabflussbereiche zu errichten oder gegen Hangwasser zu schützen.

Freiraumgestaltung/Einfriedungen:

Sämtliche Einzäunungen der PV-Anlagen müssen so ausgeführt werden, dass diese für kleinere Wildtiere (bis Hasengröße) keine Barriere darstellen (Abstand vom Boden mind. 20 cm oder Maschenweite bis auf die Höhe von 60cm mindestens 20 cm mal 20 cm).

Freiraumgestaltung/Bepflanzung:

Die bestehende Gehölzbestand entlang der südlichen Grundstücksgrenze von GN 922/1, KG Lödersdorf ist in seiner derzeitigen Ausdehnung, Qualität und Struktur zu erhalten. Die Mindesthöhe für die Straucharten wird mit 4m festgelegt. Die Bäume sind in ihrer bestehenden Höhe zu erhalten.

Diese Hecke ist auf die gesamte Grundstückslänge zu erweitern und dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist einem allfälligen Zaun außen vorzulagern.

Die Mindesthöhe der Hecke muss zumindest der Höhe der PV-Anlage entsprechen. Die Mindestbreite wird mit 5 m festgelegt. Für die Bepflanzung sind standortgerechte, heimische Straucharten zu verwenden.

Der alte Mostbirnbaum in der nordwestlichen Ecke des Grundstücks 922/1, KG Lödersdorf ist zu erhalten.

#### **§4 PLANLICHE DARSTELLUNG**

Die Änderung entspricht der planlichen Darstellung.

#### **§5 RECHTSWIRKSAMKEIT**

Die gegenständliche Änderung tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Die Planverfasserin:



# ERLÄUTERUNG

## zur ÄNDERUNG 1.05 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde RIEGERSBURG

### Beschluss

#### **Beschreibung der Änderung**

Nördlich von Lödersdorf wird eine Örtliche Vorrangzone Energieversorgungsanlage für eine Photovoltaikanlage in einem Ausmaß von rund 1 ha neu aufgenommen:  
Die Änderungsfläche liegt rund 300 m nördlich des Dorfgebietes von Lödersdorf im schmalen Talbereich der Unterkornbaches. Das Tal weist eine Breite von rund 200-250 m auf und verläuft etwa Nord-Süd. Beidseits und im Norden ist die Fläche durch Wald begrenzt. Die im Talboden verlaufende Erschließungsstraße führt zu drei Gehöften und einer Teichanlage und endet beim letzten Hof. Am westlichen Waldrand liegt ebenfalls eine Gemeindestraße, welche nach 5 Gehöften als Sackstraße endet.

Die Fläche stellt einen Osthang dar und weist auf die Breite von rund 120 m einen Höhenunterschied von rund 20 m auf. Solche Hänge sind bei Starkregen und ackerbaulicher Nutzung erosionsgefährdet.

Nördlich der Änderungsfläche wurde auf ca. 1 ha in der Revision 1.00 eine Örtliche Vorrangzone für Energieerzeugung ausgewiesen. Im unmittelbaren südlichen Anschluss soll nun nochmals eine Fläche von ca. 1 ha als Vorrangzone für Energieerzeugung ausgewiesen werden. Damit kann von einem Betreiber eine Gesamtanlage errichtet werden.

Eine Einsehbarkeit aus größerer Entfernung ist aufgrund der dreiseitigen Waldumgrenzung nicht gegeben. Im Osten besteht zusätzlich die Ufervegetation der Unterkornbaches. Die beiden Straßen führen allerdings unmittelbar an der Änderungsfläche vorbei. Aufgrund der geringen Frequenz auf diesen Straßen ist das allerdings nicht von Bedeutung. Die Änderungsfläche weist ungefähr über die halbe Länge an der südlichen Grundstücksgrenze eine Gebüschreihe auf.

#### **Begründung der Änderung**

Die Revision wurde zwar erst vor Kurzem abgeschlossen und darin auch einige Vorrangflächen für die Energieerzeugung ausgewiesen. Weiters wurde eine Ausschlusszone festgelegt und damit auch Regelungen für künftige Anlagen getroffen. Die Ausweisungen im Revisionsplan waren daher nicht als abschließende Festlegungen gedacht, da klar war, dass diese Form der Energieerzeugung in Zukunft noch stärker nachgefragt bzw. erforderlich sein wird.

Als Zielsetzung wurde die Alternativenenergienutzung folgendermaßen im ÖEK 1.00 verankert:

#### **3.4.4.2 Energieversorgung/**

➤ *Ziele:*

- *Förderung bzw. Forcierung von alternativen, schadstoffarmen Energieanlagen und Energieerzeugungsanlagen*
- *Nutzung der Sonnenenergie*

- Maßnahmen:
- 1) Förderung von Solaranlagen und Hackschnitzelheizungen
  - 2) Ausbau des Leitungsnetzes des Nahwärme

## Abwägung der Raumordnungsziele

### §3 StROG 2010 - Raumordnungsgrundsätze:

(2) Dabei sind folgende Ziele abzuwägen:

1. Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Landes und seiner Regionen unter Bedachtnahme auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.
2. Entwicklung der Siedlungsstruktur
  - c) unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,
  - e) Flächenrecycling und Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen, insbesondere im Zusammenhang mit gewerblichen Nutzungen und Energieerzeugungsanlagen,
  - f) durch Ausrichtung an der Infrastruktur,
  - h) unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,
  - i) unter Berücksichtigung von Klimaschutzzielen und -maßnahmen, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel,
  - j) unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl,
4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.
5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete, Erhaltung der Orts- und Stadtkerne sowie Stärkung ihrer Funktionen.
6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere
  - a) für Wohnsiedlungen,
  - b) Gewerbe- und Industriebetriebe,
  - c) für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten,
  - d) für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes,
  - e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft,
  - f) mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.

zu Abs.2, Ziff.1: Die lokale Stromproduktion macht aus Gründen der Versorgungssicherheit für die Region aber auch aus Gründen der Wertschöpfung in der Region Sinn.

zu Abs.2, Ziff.2c: Die Umwandlung einer Ackerfläche zu einer PV-Anlage ist aus ökologischer Sicht nicht als negativ zu bewerten, da der Unterbewuchs der PV-Anlage Grünland darstellen wird, wodurch die Bodenerosion verringert und die Artenvielfalt erhöht werden. Ein flächiges Aufbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln entfällt bei der Nutzung der Fläche mit einer PV-Freiflächenanlage.

zu Abs.2, Ziff.2e: Die gegenständliche Fläche betrifft keine Konversionsfläche.

zu Abs.2, Ziff.2f: Es ist begrüßenswert, dass ein bestehender Standort vergrößert werden soll. Die Energieabnahme kann somit gemeinsam mit der im Norden ausgewiesenen Fläche erfolgen und ist daher keine zusätzliche Infrastruktur erforderlich.

- zu Abs.2, Ziff.2h: Die Zielsetzung der Verwendung erneuerbarer Energie kann nur erfüllt werden, wenn ausreichend erneuerbare Energie zur Verfügung steht. Die Stromproduktion mittels Fotovoltaik stellt eine Form der erneuerbaren Energieproduktion dar.
- zu Abs.2, Ziff.2i: Die Stromerzeugung mittels PV erfüllt diesen Punkt, da durch die Stromgewinnung mittels Fotovoltaik CO<sub>2</sub>-Emittenden ersetzt werden können.
- zu Abs.2, Ziff.2j: Es ist nur ca. ein Viertel der Fläche von einem Hangwasserabfluss bis 10 cm Höhe betroffen. Weitere Gefährdungen durch Naturgewalten sind im GIS Stmk. nicht veröffentlicht.
- zu Abs.2, Ziff.4: Die Fläche liegt nicht exponiert oder von Weitem einsehbar und tritt durch die Erweiterung nur ein Standort optisch in Erscheinung.
- zu Abs.2, Ziff.5: Es sind keine erhaltenswerten Kulturgüter betroffen.
- zu Abs.2, Ziff.6: Die Fläche ist für keine der angeführten Nutzungen besonders geeignet. Auch landwirtschaftlich ist die Fläche aufgrund der Bewaldung im Westen und der Hanglage nicht von besonders hoher Wertigkeit.

Mit der geplanten Ausweisung werden sehr wesentliche Raumordnungsziele erfüllt, welche helfen, die Klimaziele zu erreichen und den Ausstieg aus der fossilen Energieversorgung voranzutreiben. Die Gefährdung durch Naturgefahren und eine Verschlechterung für andere ist aufgrund eines nur sehr geringen Hangwasserabflusses zu vernachlässigen, zumal die aufgeständerten Module auch durchströmt werden können.

Durch die Hanglage tritt bei ackerbaulicher Nutzung auf der Fläche bei Starkregen Erosion auf. Dahingehend kann eine gute Grasnarbe unter bzw. zwischen den PV-Modulen eine Verbesserung darstellen.

Der Einfluss auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild bleibt aufgrund der gut abgeschirmten Lage lokal sehr begrenzt. Ergänzende Hecken werden den Standort abschirmen. Durch die Erweiterung der vorhandenen Ausweisung tritt nur eine Fläche optisch in Erscheinung (geringere Zersiedelung).

Es ist begrüßenswert, dass ein bestehender Standort vergrößert werden soll. Die Energieabnahme kann somit gemeinsam mit der im Norden bereits ausgewiesenen Fläche erfolgen und ist daher keine zusätzliche Infrastruktur erforderlich.

Das öffentliche Interesse an der Stromproduktion aus der Sonne überwiegt daher gegenüber den geringen negativen Einflüssen auf das Abflussgeschehen und das Landschaftsbild.

### **Öffentliches Interesse/Geänderte Planungsvoraussetzung**

Es besteht ein überörtliches/öffentliches Interesse an der Stromproduktion aus der Sonnenenergie und ist die geplante Anlage ein Mosaiksteinchen in Richtung Klimaneutralität. Weiters kann nur mit einem steigenden Angebot an Energie der massive Anstieg der Energiepreise verlangsamt oder gestoppt werden.

Als geänderte Planungsvoraussetzungen werden angeführt:

- Dringend erforderliche Energieeigenversorgung in Europa ausgelöst durch den Ukrainekrieg.
- Besonders Gas muss aktuell nach Möglichkeit durch Strom ersetzt werden, daher größerer Bedarf.
- Stark gestiegene Strompreise, daher ist rasches Handeln notwendig und ist auch die Rendite bei den PV-Anlagen gestiegen.

- Investor der nördlichen Fläche hat für einen wirtschaftlicheren Betrieb dieser Fläche um die Erweiterung auf die Änderungsfläche angesucht.
- Ein neu errichteter Trafo im Ort Lödersdorf erleichtert die Stromabnahme wesentlich bzw. ermöglicht diese überhaupt erst.
- Die Politik hat sich dazu bekannt, dass die Energiewende ohne PV-Freiflächen nicht zu schaffen sein wird.

### **Überörtliche Festlegungen**

Die Fläche liegt in keiner Landwirtschaftlichen Vorrangzone und im Teilraum „Außeralpines Hügelland“.

Die Überprüfung auf die Übereinstimmung mit den Teilraumbestimmungen ist in der beiliegenden PV-Prüfliste enthalten.

### **Kriterien für PV-Ausweisungen durch die Gemeinde**

In der Verordnung des ÖEK 1.00 wird festgelegt, dass keine Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen in landschaftlich sensiblen und touristisch wichtigen Gemeindeteilen erfolgen darf. Dazu wurde eine PV-Ausschlussfläche in einem separaten Plan festgelegt.

Für die Abgrenzung der Ausschlusszone war im Wesentlichen der Blick von der Riegersburg in die Umgebung ausschlaggebend. Es wurde die Zone, wo größere PV-Anlagen mit freiem Auge gut sichtbar sind (ca. 3 km Umkreis) auf ihre Einsehbarkeit überprüft. In diesem Bereich wurden dann die markanten Kammlinien als Abgrenzung festgelegt. Im Süden ist z.B. der Abstand geringer, weil die nach Süden ins Raabtal auslaufenden Bereiche von der Burg nicht mehr sichtbar sind. Nach Norden ist die Burg von einigen Kammlagen markant sichtbar und sollten diese Bereiche daher auch von PV-Freiflächen freigehalten werden. Neben dem Erlebnis in der Burg und deren historischer Bedeutung ist auch der Blick von der Burg in die Umgebung ein wichtiger Punkt für die Besucher. Nach Norden hin sind es auch bereits die letzten Ränder der Alpen am Horizont. Wichtig ist aber der Blick ins umliegende Hügelland und soll dieser nicht durch großflächige PV-Anlagen stark verändert werden.

Die Abgrenzung macht auch in die andere Blickrichtung Sinn, indem die Blicke auf die Burg nicht durch große PV-Flächen gestört werden sollen.

Die gegenständliche Fläche liegt nicht in dieser Ausschlusszone.

Im Übrigen ist die Prüfliste des Landes anzuwenden.

Die unmittelbar nördlich angrenzende Fläche PV-Schutz wurde in der Revision in dieser Prüfliste positiv abgehandelt. In der zur gegenständlichen Änderung abgehandelten Prüfliste wurden keine Punkte gefunden, welche den Ausschluss der Fläche zur Folge hätten. Der Einfluss auf das Landschaftsbild wurde bereits oben und wird weiter unten in der UEP beschrieben.

### **Hochwassersituation/Hangwasser**

Die Fläche ist laut den vorliegenden Untersuchungen hochwasserfrei.

### **Festlegungen des Räumlichen Leitbildes**

#### zu Gebietscharakter:

Es soll klargestellt werden, dass keine nachgeführten Anlagen mit größeren Höhenentwicklungen errichtet werden dürfen. Damit wird die Wirkung auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild besser abschätzbar.

#### Hangwasser:

Im südlichen Teil ist etwas Hangwasser vorhanden, welches laut GIS Stmk. mit einer Höhe von bis zu 10 cm angegeben ist.

Schon allein aufgrund von Geländeunebenheiten, aber auch zur Ermöglichung der Pflege und der Tatsache, dass bereits etwas höheres Gras ansonsten die Anlage beschatten würde, werden die Unterkanten der Module jedenfalls höher angeordnet werden. Im Räumlichen Leitbild wird eine Mindesthöhe der Modulunterkante festgelegt. Allfälliges Hangwasser kann daher ungehindert durchfließen.

Weiters sind die wassersensiblen Anlagenteile (wie z.B. Trafostationen udgl.) außerhalb des Hangwasserabflusses anzuordnen oder entsprechend zu schützen.

Freiraumgestaltung/Einfriedungen:

Damit soll sichergestellt werden, dass die Fläche als Lebensraum für kleine Wildtiere weiterhin zur Verfügung steht.

Freiraumgestaltung/Bepflanzung:

Es werden die in den Stellungnahmen zu den Änderungen EWP 1.01 und FWP 1.07 (Erstvariante PV-Lebitsch) von Mag. Pfeiler, BBL Südoststeiermark vom 13.07.2022 und 22.08.2022 angeführten Maßnahmen in das Räumliche Leitbild übernommen.

Ergänzende Klarstellungen (angeführte Arten) und Maßnahmen zur Pflege sind den dem ÖEK 1.05 beigelegten Stellungnahmen zu entnehmen.

**Sonstige Einschränkungen**

Die Fläche stellt keine Meliorationsfläche und keine bekannte Rutschungsfläche dar und sind auch keine naturschutzrechtlichen Vorgaben gegeben.

**Erschließung/Ver- und Entsorgung**

Die Erschließung kann über zwei bestehende Gemeindestraßen erfolgen.

Die Einspeisung ist durch den Antragsteller mit dem EVU abzuklären bzw. wird laut Auskunft der Gemeinde im Ort Lödersdorf ein neuer Trafo errichtet, welcher den erzeugten Strom in das Netz bringen kann.

**Prüfung der Umwelterheblichkeit**

Prüfschritt 1: Abschichtung

Nicht möglich, es liegt keine Prüfung in einem übergeordneten Plan vor.

Prüfschritt 2: Ausschlusskriterien/obligatorischer Tatbestand

<b>Ausschlusskriterium</b>	<b>Beurteilung der gegenständlichen Änderung</b>
<b>Nutzung kleiner Gebiete/geringfügige Änderung von Plänen und Programmen</b>	Nicht zutreffend, die Fläche ist größer.
Geringfügige Erweiterungen, Arrondierungen, Anpassungen, Lückenschlüsse (mindestens 3-seitig baulich umschlossen) von Bauland bis zu einem Flächenausmaß von maximal rund 3.000 m <sup>2</sup> .	
Die beabsichtigte Änderung hat nur Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke.	



Darstellungsanpassungen auf Grund geänderter Maßstäblichkeiten der zu prüfenden Plandarstellungen, geringfügige Grenzberichtigungen, etc. können ebenfalls mit diesem Ausschlusskriterium abgehandelt werden	
<b>Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert</b>	Aufgrund der flächenhaften Nutzung mit einer technischen Anlage, ist die geplante Anlage hier etwas Neues (da die Fläche im Norden noch nicht umgesetzt ist).
<i>Der räumliche Bezug orientiert sich an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen der gegenständlichen Fläche sowie der direkt daran angrenzenden raum- und landschaftsdominierenden Struktur- und Nutzungsverhältnisse. Das Ausschlusskriterium wird also unter anderem dann angewendet, wenn die gegenständliche Fläche inmitten eines großflächigen ausgewiesenen Funktionsbereiches liegt und zukünftig ebenfalls diese Funktion zugewiesen bekommt. Das Flächenausmaß der zu prüfenden Fläche ist in diesem Fall in Relation zum umgebenden ähnlich genutzten Bereich größtmäßig eindeutig untergeordnet</i>	
Anpassung an das bestehende Ausmaß der Nutzungen in Dichte und Funktion sowie Strukturanpassungen bereits bebauter Gebiete (z.B. Wohnfunktion in Zentrumsfunktion, Gewerbefunktion in Zentrumsfunktion, ...)	
kleinräumige Erweiterungen in das Freiland, wenn dadurch keine Funktionsverluste der angrenzenden Funktionsbereiche entstehen. Kleinräumige Erweiterungen beziehen sich auf keine erheblich größeren Flächen als im ersten Ausschlusskriterium definiert.	
kleinräumige Sondernutzungen im Freiland ohne erhebliche Änderungen der bestehenden Emissionssituation und ohne Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Bei großflächigen Sondernutzungen (wie. z.B. Golfplätze und Schigebiete), erheblichen Verschlechterungen der Emissionssituation oder negativen Wirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild kann dieses Ausschlusskriterium demnach nicht angewendet werden, außer es handelt sich um festgelegte Folgenutzungen der Rohstoffgewinnung	
<b>Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind</b>	Nicht zutreffend, es handelt sich um eine Neuausweisung
Dieses Ausschlusskriterium kann bei folgenden Planfällen angewendet werden: Rückwidmungen, Widmungsänderungen von z.B. Nutzungen mit einem hohen Versiegelungsgrad in Nutzungen mit einem geringen Nutzungsgrad (z.B. Wohnen statt Industrie), Dichtereduktionen, etc. Die Sensibilität des Projektgebietes ist ausschlaggebend, ob das Ausschlusskriterium angewendet werden kann.	

Die Änderungsfläche liegt weder in einem Landschaftsschutzgebiet noch in einem Europaschutzgebiet. Es besteht keine UVP-Pflicht (Photovoltaikanlagen sind im Anhang 1 nicht angeführt).

Prüfschritt 3: Umwelterheblichkeitsprüfung/UEP

Themenbereich	Sachbereich	IST-Zustand	Beschreibung Erheblichkeit	Farbcode
Mensch/ Gesundheit	Schutz vor Lärm/ Erschütterungen	Die Fläche ist nicht lärmbelastet	Von der geplanten Anlage geht keine Lärmemission aus.	
	Luftbelastung und Klima	Die Fläche ist derzeit nicht belastet.	Von der geplanten Anlage geht keine Luftbelastung aus, diese stellt vielmehr eine Verbesserung für das Klima dar.	
			Keine Verschlechterung	o
Mensch/ Nutzungen	Sachgüter	nicht betroffen	keine Verschlechterung	
	LW +FW	lw. Vorrangfläche nicht betroffen Es handelt sich um eine ungünstig zu bewirtschaftende Hanglage.	Durch die geplante Maßnahme wird eine bisher als Acker/Wiese genutzte Fläche vorübergehend nicht der Lebensmittelproduktion zur Verfügung stehen. Nach Aufgabe der Anlage ist eine Wiedernutzbarmachung ohne größere Probleme möglich.	
			keine Verschlechterung	o
Landschaft/ Erholung	Landschafts- und Ortsbild	Beschreibung siehe oben	Durch die Lage auf einem ansteigenden Hang in einem engen Talbereich, welcher dreiseitig von Wald umschlossen ist, ist die Fläche nur von der unmittelbaren Umgebung einsehbar, sodass durch die geplante Anlage keine große Störung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Durch die aufrechte Sondernutzungsausweisung für eine PV-Fläche auf der nördlich angrenzenden Fläche, kann diese gewissermaßen bereits optisch wie eine PV-Anlage beurteilt werden und ist der Bereich daher bereits durch diese technische Anlage geprägt. Die änderungsgegenständliche Anlage liegt daher nicht in einem völlig unberührten Landschaftsteil.	
	Kulturelles Erbe	nicht vorhanden	keine Verschlechterung	
	Erholungs- und Freizeiteinricht.	nicht vorhanden	keine Verschlechterung	
			Verschlechterung	-
Naturraum/	Pflanzen	Fläche wurde bisher als	Durch die geplante Wiese	

Umwelt		Acker verwendet. An den Rändern sind einige Gehölze vorhanden, welche laut Naturschutzbehörde für den Artenschutz von Bedeutung sind.	wird die Artenvielfalt ansteigen. Die Erhaltung der bestehenden Gehölze wird im Räumlichen Leitbild sichergestellt.	
	Tiere	Keine Besonderheiten bekannt	Durch die geplante Wiese wird die Artenvielfalt ansteigen. Um die Barrierewirkung durch den Zaun zu mildern, wird in Form eines Räumlichen Leitbildes ein Mindestabstand vom Boden festgelegt. Für größeres Wild sind nördlich und südlich der Anlage ausreichend Flächen für die Querung vorhanden.	
	Wald	Fläche grenzt im Westen an Wald	Der Wald ist durch eine Gemeindestraße von der Änderungsfläche getrennt und bestehen daher keine unmittelbaren Auswirkungen (außer die Beschattung der Anlage).	
			keine Verschlechterung	o
Ressourcen	Boden Altlasten	Altlasten sind nicht bekannt, Der Boden erfüllt neben der Nahrungsmittelproduktionsfunktion wichtige ökologische Funktionen: CO <sub>2</sub> -Speicher, Wasserspeicher, Retentionsraum und Lebensraum für Bodenorganismen. Die digitale Bodenkarte weist leider für die Änderungsfläche keine Beurteilung auf. (Nördlich geringwertig, südlich hochwertig)	Durch die PV/Wiesennutzung erfolgt keine Verschlechterung für den Boden in seinen ökologischen Funktionen, sofern bei Errichtung der Anlage sorgsam mit dem Boden umgegangen wird. Bei dichter Grasnarbe ist eine Verbesserung gegenüber dem Acker hinsichtlich Erosion möglich. Der Boden kann sich durch die Wiesennutzung erholen. Es wird kein hochwertiger Ackerboden herangezogen, Grünlandnutzung hat in dem in der Umgebung als hochwertig angeführten Bereich schon lange nicht mehr bestanden. Die Anlage kann nach Stilllegung so entfernt werden, dass der Boden wieder uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.	
	Grund- und Oberflächenwasser	Die gesamte Gemeinde liegt im Geltungsbereich des Regionalprogrammes zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und	Nach derzeitigem Wissenstand besteht durch die PV-Module keine Gefährdung für das Grundwasser.	

		weststeirischen Tiefengrundwassers (Regionalprogramm TGW). Die Änderungsfläche liegt in keinem Grundwasserschongebiet. Ca. ein Viertel der Änderungsfläche ist von einem Hangwasserabfluss bis 10 cm Höhe betroffen.	Aufgrund der erforderlichen Wiesenpflege, zwecks Ausgleich von Geländeunebenheiten und aufgrund möglicher Beschattung durch längeres Gras wird im Räumlichen Leitbild ein Mindesthöhe der Modulunterkante festgelegt. Das Hangwasser kann daher aufgrund der geringen Wassertiefe von unter 10 cm unterhalb der Anlage ungehindert abfließen.	
	Min. Rohstoffe	nicht vorhanden	keine Auswirkungen	
	Naturgewalten/ geolog./bodenmech Risiken	nichts bekannt	Keine Verschlechterung	
			keine Verschlechterung	o

Lediglich die Veränderung des Landschaftsbildes stellt eine Verschlechterung dar, welche allerdings aufgrund des geringen Einsichtsbereiches als geringfügig eingestuft wird. Durch die geplante Änderung des Entwicklungsplanes ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und ist daher keine Umweltprüfung mit Umweltbericht erforderlich.

### Verfahren

Die gegenständliche Planungsfläche wurde als ÖEK-Änd. Nr. 1.01 als Vereinfachtes ÖEK-Änderungsverfahren nach §24a behandelt. Aufgrund der fehlenden Prüfung der Umwelterheblichkeit wurde in der Auflage die Genehmigungspflicht ausgesprochen.

Es erfolgte ein Beschluss mit einer Umwelterheblichkeitsprüfung, welche zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Nach der Prüfung der Unterlagen erfolgte eine Mängelmitteilung, in welcher zwingend eine neuerliche Auflage gemäß §24 verlangt wird, da die Umwelterheblichkeitsprüfung nicht aufgelegt war.

Der Antrag auf Genehmigung des Verfahrens Nr. 1.01 wurde daher zurückgezogen.

Der gleiche Sachverhalt wird nun mit der gegenständlichen ÖEK-Änderung 1.05 nach §24 in einem neuen Verfahren abgehandelt.

### Verfahrensablauf:

Auflagebeschluss: \_\_\_\_\_

Auflagefrist von – bis: \_\_\_\_\_

Gemeinderatsbeschluss \_\_\_\_\_

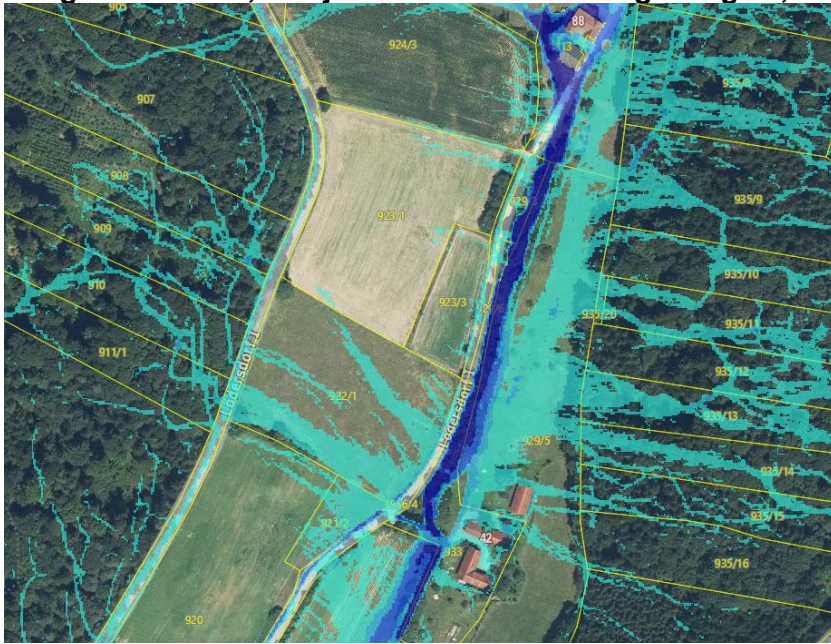
Genehmigung durch die Landesregierung: \_\_\_\_\_

Kundmachung von - bis: \_\_\_\_\_

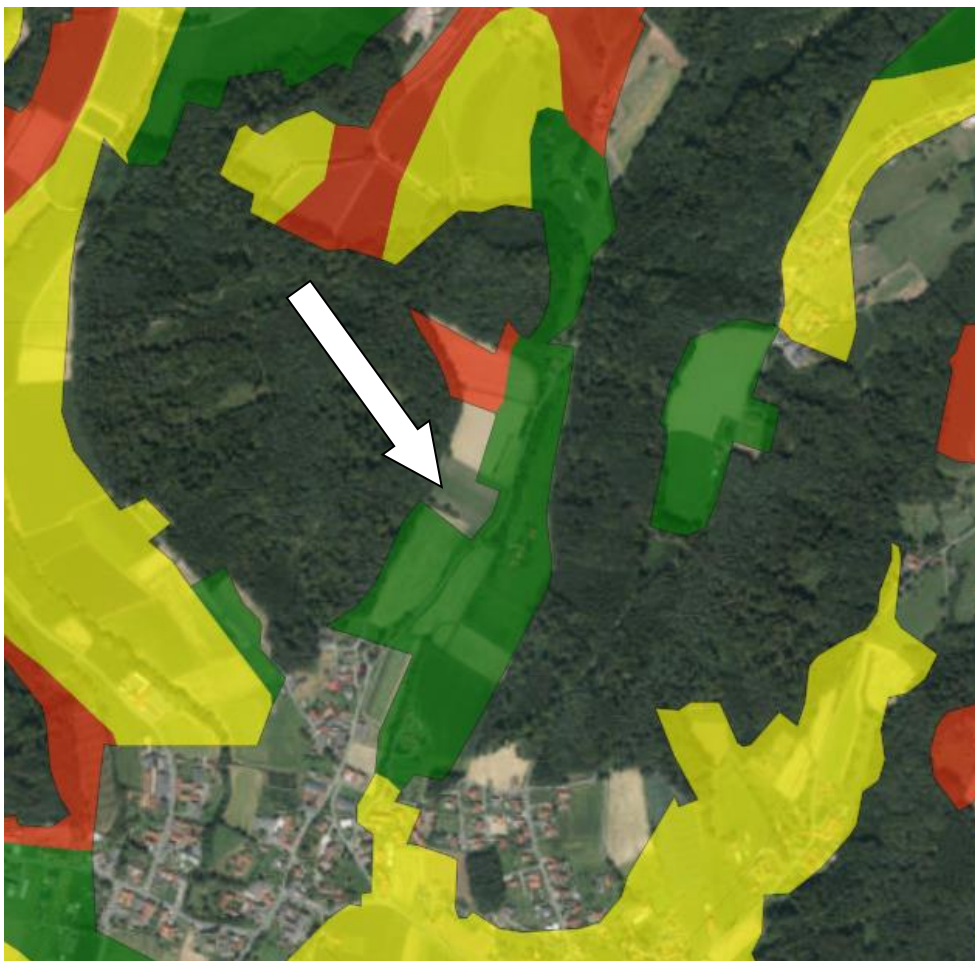
Rechtskraft: \_\_\_\_\_

Das Örtliche Entwicklungskonzept liegt gem. § 24, Abs. 13 im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**Hangwasserkarte, 100-jährliches Niederschlagsereignis, Quelle GIS Stmk.**



**Auszug Digitale Bodenkarte – Wertigkeit Ackerland**

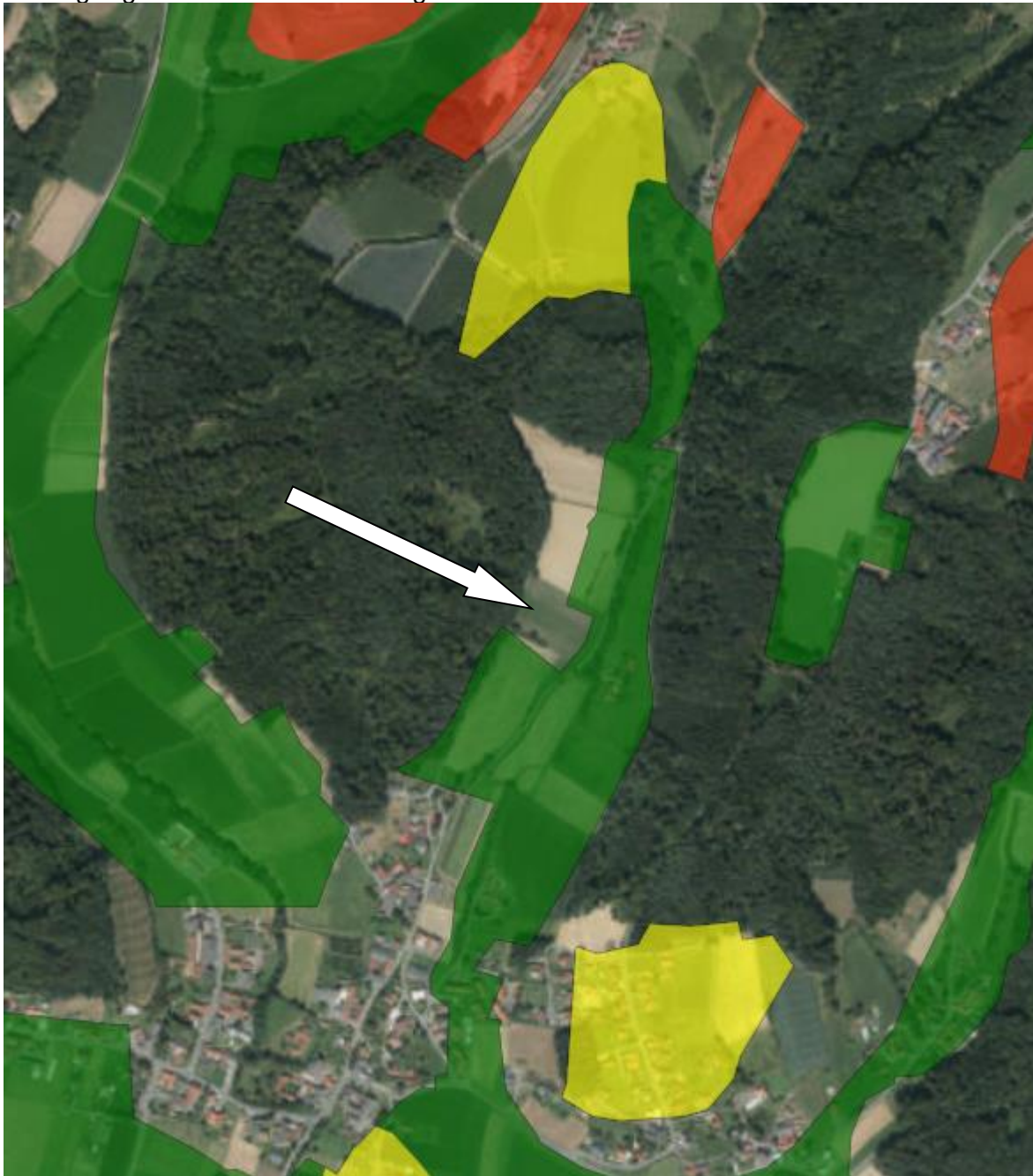


**Legende** ✕

**Wertigkeit Ackerland:**

- geringwertig
- mittelwertig
- hochwertig
- ✕ Profilstelle

Auszug Digitale Bodenkarte – Wertigkeit Grünland



## **Legende**

### **Wertigkeit Grünland:**

-  geringwertig
-  mittelwertig
-  hochwertig
-  Profilstelle

## ANHANG

### 1. Stellungnahme des Bezirksnaturschutzbeauftragten zum Erstverfahren ÖEK 1.01 und FWP 1.07

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

An die Marktgemeinde Riegersburg

8333 RIEGERSBURG 8

☒ Baubezirksleitung Südoststeiermark

Wasser, Umwelt und Baukultur

Bearbeiter: Mag. Johann Pfeiler Tel.: (03152)2511-334 Fax: (03152)2511-345 E-Mail: johann.pfeiler@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ:

Bezug:

Feldbach, am 13.07.2022

**Ggst.:**

**Änderung 1.01 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Änderung 1.07 des Flächenwidmungsplanes PV Lebitsch – Lödersdorf**

#### Naturschutzfachliche Stellungnahme

Zum gegenständlichen Entwurf der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes wird aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Stellungnahme eingebracht:

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Festlegungen des §3 FESTLEGUNGEN gem §26, Abs.2 wie folgt zu konkretisieren bzw. zu ergänzen:

Die bestehende Hecke entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist auf die gesamte Grundstückslänge zu erweitern und dauerhaft zu erhalten. Der Heckenbestand weist derzeit eine Länge von 55 m auf und eine Heckenbreite von 5 m. Im Heckenbestand befinden sich drei Bäume mit Kronendurchmessern von 10 m, 10m und 14 m. Dieser Gehölzbestand ist in seiner derzeitigen Ausdehnung, Qualität und Struktur zu erhalten.

Die Mindesthöhe der Hecke muss zumindest der Höhe der PV-Anlage entsprechen. Die Mindestbreite ist mit 5 m festzulegen.

Allgemeine naturschutzfachliche Anforderungen an Heckenpflanzungen im Bereich von PV-Anlagen:

Die Bepflanzung um die Anlage soll einerseits die PV-Anlage blickdicht umschließen, soll aber andererseits in sich strukturiert sein und keine gleichmäßige „grüne Mauer“ darstellen.

Durch eine vielgestaltete Hecke, mit abgestufter Pflege und einzelnen Bauelementen, entsteht trotz der linearen Anlage ein natürlich anmutender Bestand, der das Landschaftsbild bereichert und vielfältige Lebensraumstrukturen für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten darstellt.

In dem für die Bepflanzung vorzusehenden, dem Zaun außen vorgelagerten, 5 m breiten Bereich, sind Sträucher zwei- bis dreireihig zu setzen, so dass ein dichter, 5 m breiter Heckenbestand entsteht.

Die Mindesthöhe der Hecke muss zumindest der Höhe der PV-Anlage entsprechen.

Die einzelne Gehölzarten dürfen nicht durchmischt werden, sondern sind in sortenreinen Gruppen zu jeweils 10 bis 20 Sträuchern zu pflanzen. Für die Bepflanzung sind standortgerechte, heimische Straucharten wie z.B. Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*),



Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Heckenrose (*Rosa corymbifera*), Hundsrose (*Rosa canina*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Pfaffenkäppchen (*Euonymus europaeus*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*) zu verwenden.

Mindestens 30 Prozent der Pflanzen müssen Dornsträucher (z.B. Schlehdorn, Kreuzdorn, Weißdorn, Heckenrose, Hundsrose, Sanddorn) sein, um die Funktion als Rückzugs- und Bruthabitat zu stärken.

Die Strauchpflanzung darf nicht heckenartig (mit der Gartenschere) gepflegt werden, sondern darf erst ab Erreichen der Mindesthöhe auf Stock gesetzt werden (10 cm über Boden abschneiden). Dies muss abschnittsweise über mindestens drei Jahre hinweg erfolgen. Also z.B. jeweils Abschnitte von 10 m auf Stock setzen, die angrenzenden 20 m bestehen lassen. Im nächsten Jahr die Hälfte des noch stehenden Gehölzes auf Stock setzen und im dritten Jahr den Rest.

Es sind geeignete Maßnahmen (z.B.: entsprechend großes Pflanzmaterial, Schutz gegen Wildschäden und Trockenschäden) zu treffen um ein rasches Aufkommen der Gehölze zu gewährleisten. Ausfälle sind zeitnah zu ersetzen. Die Mindesthöhe der Hecke muss innerhalb von 5 Jahren nach Baubeginn erreicht sein.

Für die Restflächen im Bereich um die Module bzw. unterhalb der Module ist es wesentlich, eine extensive Grünlandnutzung vorzusehen.

Sofern keine landwirtschaftliche Doppelnutzung (Weide) vorgesehen wird, sind die Flächen als extensive Wiesen zu bewirtschaften. Die maximale Bewirtschaftungsintensität ist eine zwei- bis dreimalige Mahd. Das Mähgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist nicht zulässig. Für die Wiesenanlage ist artenreiches, kleeloses Dauerwiesensaatgut zu verwenden. Invasive Neophyten sind mit geeigneten Maßnahmen nachhaltig zu bekämpfen.

Ein essentieller Beitrag für die Insektenvielfalt sind sogenannte „Altgrasstreifen“, die nur jedes zweite Jahr ab September gemäht werden. In diesen Altgrasstreifen können Insekten überwintern und z.B. Schmetterlinge sich bis zum Schlüpfen des Falters im August ungestört entwickeln. Diese Streifen können beispielsweise entlang der Innenseite der Zaunanlage angelegt werden oder außerhalb der Hecken im Freihaltebereich. Die Altgrasstreifen sollten mindestens 3 m breit sein. Der Altgrasbereich soll nicht auf einmal gemäht werden, sondern jeweils in einem Jahr die Hälfte und im zweiten Jahr die andere Hälfte.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirksnaturschutzbeauftragte

Mag. Johann Pfeiler

## **2. Stellungnahme des Bezirksnaturschutzbeauftragten zum Erstverfahren ÖEK 1.01 und FWP 1.07**

Mag. Johann Pfeiler [johann.pfeiler@stmk.gv.at](mailto:johann.pfeiler@stmk.gv.at) Tel.: 0676/ 866 43 234

Baubezirksleitung Südoststeiermark / Referat Wasser, Umwelt und Baukultur

A-8330 Feldbach, Bismarckstraße 11 - 13

Mail vom 22.08.2022

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die in ihrem Mail vom 18.08.2022 vorgeschlagenen Abänderungen meiner Stellungnahme nicht akzeptabel, weil sie eine wesentliche Verschlechterung der Naturraumausstattung und somit den Verlust potentieller Lebensräume seltener und geschützter Arten zur Folge hätten.

Bei einer Begehung am heutigen Tag (22.08.2022) wurde die Naturraumausstattung wie folgt erhoben:

Landschaftselement am Südrand des Grundstücks 922/1:

Strauchhecke mit Bäumen. Die Hecke ist 55 m lang, 5 bis 8 m breit und 6 m hoch. Am westlichen Ende der Hecke stocken eine Zitterpappel und eine alte Eiche (Krone 14 m), etwa 30 m östlich davon ein alter Mostbirnbaum mit einem Kronendurchmesser von ca. 10 m. Die Straucharten (Hasel, Blutroter Hartriegel, Holler etc.) bilden einen dicht geschlossenen Bestand. Dieser Lebensraum ist daher, wie bereits in meiner Stellungnahme ausgeführt in seiner Ausformung und Struktur zu erhalten. Die derzeitige Höhe des Strauchbestandes von 6 m kann jedoch auf eine Mindesthöhe von 4 m reduziert werden.

Die an diesen Bestand Richtung Osten anschließende, neu zu pflanzende Hecke am Südrand des Grundstücks 922/1, ist entsprechend meiner Stellungnahme auszuführen. Eine Reduktion der Breite auf 3 m ist aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen.

Die Herstellung bzw. der Erhalt eines qualitativ hochwertigen Landschaftselementes am Südrand des Grundstücks 922/1 ist Voraussetzung für die Löschung der im FWP 1.00 festgelegte Verpflichtung zur Anlage einer Hecke auf der Südseite (GN 923/1+923/4(T), KG Lödersdorf).

Im Nordwestlichen Eck des Grundstücks 922/1 stockt ein alter Mostbirnbaum, der ebenfalls für den Artenschutz große Relevanz besitzt und daher zu erhalten ist.

Am Westrand des Grundstücks 923/4 wurde eine Streuobstreihe gerodet. Es wird hinterfragt, ob der Erhalt dieser Baumzeile nicht Bedingung für die Umwidmung im FWP 1.00 gewesen ist.

Nochmals hingewiesen wird darauf, dass die Anordnung der PV-Module so zu erfolgen hat, dass Gehölze die auf benachbarten Grundstücken stehen (wie z.B. das Bachbegleitgehölz auf den Grundstücken 929/3, 929/6 und 933) nicht zugunsten der Sicherheit der Anlage oder des Energieertrages gefällt oder eingekürzt werden müssen.

Anmerkung: Neben der Bedeutung der Gehölze für den Artenschutz, ist grundsätzlich festzuhalten, dass Gehölze (und insbesondere Altbäume) effiziente CO<sub>2</sub>-Speicher sind und aufgrund ihrer Verdunstungsleistung wesentlich für den Klimaausgleich sind. Somit dienen sie denselben Ziele, welche auch die Förderung und Errichtung von PV-Anlagen rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Johann Pfeiler